

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 91 (1946)
Heft: 14

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 5. April 1946, Nummer 7

Autor: Kleiner, H.C. / Frei, H. / Ess, Jakob

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

5. APRIL 1946 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 40. JAHRGANG • NUMMER 7

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung — Jahresbericht pro 1945 — 3. und 4. Sitzung des Kantonalvorstandes — Aus dem Arbeitsprogramm der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 25. Mai 1946, im Hörsaal 101 der
Universität Zürich.

Geschäfte:

1. Protokoll der a. o. Delegiertenversammlung vom 30. März 1946.
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1945 (Päd. Beob. Nrn. 5, 6, 7, ..., 1946).
5. Abnahme der Jahresrechnung pro 1945 (Päd. Beob. Nr. 6, 1946).
6. Voranschlag für das Jahr 1946 und Festsetzung des Jahresbeitrages. (Päd. Beob. Nr. 8, 1946).
7. Wahlen.
 - a) Wahl des Kantonalvorstandes.
 - b) Wahl des Präsidenten (§ 33 der Statuten).
 - c) Wahl der Rechnungsrevisoren.
 - d) Wahl der Delegierten in den Schweizerischen Lehrerverein.
 - e) Wahl der Delegierten in den Kantonal-Zürcherischen Verband der Festbesoldeten.
8. Antrag von K. Kleb, Primarlehrer, Küsnacht, auf Anstellung eines Sekretärs im Hauptamt.
9. Antrag des Kantonalvorstandes auf Totalrevision der Statuten.
10. Allfälliges.

Zollikon und Zürich, den 29. März 1946.

Für den Vorstand des ZKLK

Der Präsident: H. C. Kleiner. Der Aktuar: H. Frei.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht pro 1945

(Fortsetzung)

3. Rechtshilfe:

Mit den drei Nrn. 255—257 ist die Zahl der neuen Rechtsgutachten auch im vergangenen Berichtsjahr verhältnismässig klein. Hingegen musste der Rechtskonsulent wieder sowohl vom Vorstand wie von Mitgliedern in häufigen Audienzen konsultiert werden. Ausserdem wurde ihm die Abfassung der sehr umfangreichen Rekurschrift übertragen, in welcher der Lehrerverein Zürich und 645 in der Stadt Zürich amtierende Lehrkräfte in der Angelegenheit der Ausrichtung von Teuerungszulagen bei Gesamtbesoldung gegen folgenden Beschluss des Kantonsrates vom 27. Dezember 1944 staatsrechtliche Beschwerde erhoben: «Bei Lehrern, denen von der Gemeinde ein Gesamtgehalt ausgerichtet wird, wird der dem staatlichen Anteil

am Grundgehalt entsprechende Teil der kantonalen» (Teuerungs)«Zulage an die Gemeinde ausbezahlt.» — Dieser Beschluss erlaubt es der Stadtgemeinde Zürich, ihren Lehrern eine von der kantonalen Regelung abweichende Teuerungszulage auszurichten. Die Begründung des Rekurses stützte sich u. a. auf das Ermächtigungsgesetz vom 19. Juni 1940, welches bestimmt: «Der Kantonsrat wird ermächtigt, bei allgemeinen Veränderungen der Besoldungen der staatlichen Beamten und Angestellten die gesetzlichen Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und der Pfarrer den gleichen Veränderungen zu unterwerfen.» Der oben zitierte Beschluss des Kantonsrates überschreite, so führt die Rekurschrift aus, die durch das Ermächtigungsgesetz eingeräumte Ermächtigung und verletze die verfassungsmässige Garantie der Rechtsgleichheit.

Im Entscheid vom 23. April 1945 trat das Bundesgericht nur teilweise auf die Beschwerde ein. Soweit es darauf eintrat, hat es sie abgewiesen; im oben aus der Begründung wiedergegebenen Abschnitt hielt es dafür, dass von einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nur dann gesprochen werden könnte, «wenn diese Frage auch für die anderen Lehrer und das übrige Staatspersonal von Bedeutung wäre und durch den Kantonsratsbeschluss im gegenteiligen Sinne entschieden worden wäre. Dies treffe nicht zu.» — Wenn wir recht verstehen, heisst das: Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist deswegen nicht verletzt worden, weil nur ein Teil der Lehrer, nämlich die in der Stadt Zürich amtierenden, nicht gleich behandelt wird wie die Beamten und Angestellten.

(Als die stadtzürcherische Lehrerschaft im Jahre 1944 eine ähnliche Beschwerde beim Bundesgericht einreichte, wurde sie aus formellen Gründen abgewiesen. Näheres siehe Jahresbericht pro 1944 unter VII., 3.)

(Der Beschluss des Kantonsrates betr. Ausrichtung der Teuerungszulagen bei Gesamtbesoldung besteht heute noch zu Recht und bewirkt, dass ein stadtzürcherischer verheirateter Primarlehrer im Jahre 1946 Fr. 250.—, ein Sekundarlehrer Fr. 370.— weniger Teuerungszulagen bezieht als der Kollege auf dem Lande mit gleichem Einkommen.)

Gutachten 255 antwortet auf drei Fragen; nämlich: 1. Dürfen in einer Strafuntersuchung Schüler als Angeschuldigte oder Zeugen durch die Polizei aus dem Unterricht ohne Zustimmung der Eltern weggeholt werden? 2. Ist der Lehrer verpflichtet oder berechtigt, an der Einvernahme anwesend zu sein, um die Rechte der Kinder zu wahren (z. B. Zeugnisverweigerungsrecht, wenn Angehörige angeschuldigt sind)? 3. Müssen die Untersuchungsorgane Mitteilung über den Grund der Einvernahme machen? — Die Antworten: 1. Nach § 128 der zürcherischen Strafprozessordnung ist, mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, jedermann zur Zeugnisablegung verpflichtet. Kinder sind nicht ausgenommen. Die polizeiliche Einvernahme,

auch von Kindern, ist ebenfalls zulässig. Da es sich dabei aber nicht um «Zeugeneinvernahme» handelt, kann falsches Zeugnis nicht bestraft werden. 2. Dem Lehrer steht das in Frage 2 erwähnte Recht nicht zu. 3. Aus sachlichen Gründen kann es notwendig sein, dass die Kinder vor der Einvernahme mit niemandem über die Angelegenheit reden können, so dass es keine Orientierungspflicht vor der Einvernahme gibt.

Im Zusammenhang mit dem Fall, der Anlass zur Einholung des Rechtsgutachtens gegeben hat, hat der Kantonalvorstand die Erziehungsdirektion ersucht, bei der Leitung der Kantonspolizei dahin zu wirken, dass die Polizeiorgane besondere Instruktionen erhalten für das Verhalten bei polizeilichen Untersuchungen an schulpflichtigen Kindern. (Siehe Sitzungsbericht 12. und 13. Sitzung des Kantonalvorstandes in Nr. 16/1945 des P. Beob. Die dort erwähnte Antwort ist bis zum Zeitpunkt der heutigen Berichterstattung noch nicht eingegangen.)

Werden Strafen, für welche der militärische Strafvollzug bewilligt wurde, nicht ins Strafregister eingetragen? Gutachten 256 führt dazu aus: Art. 226, Ziff. 1, des Militärstrafgesetzbuches erklärt, dass die militärgerichtlichen Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen in die Strafregister aufzunehmen sind. Eine Ausnahme für die Fälle mit militärischem Strafvollzug ist nicht vorgesehen, weder im militärischen Strafgesetzbuch noch im Schweizerischen Strafgesetzbuch. Im Eintrag wird der militärische Strafvollzug vermerkt. Die Löschung erfolgt nach 10 Jahren.

Im Gutachten Nr. 257 wird die vom Synodalvorstand gestellte Frage «Sind die pensionierten Lehrer an der zürcherischen Schulsynode stimmberechtigt?» verneint. Im wesentlichen mit folgender Begründung: 1. Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämtlichen Kapitel (Art. 322 Unterrichtsgesetz). 2. Das Kapitel wird gebildet aus den in einem Bezirke wohnenden Lehrern und Kandidaten der Primar- und Sekundarschule (Art. 315 Unterrichtsgesetz). 3. Aus dem Wortlaut von Art. 315 ist nicht ersichtlich, ob die Lehrer im Ruhestand Mitglieder des Schulkapitels sind. Was unter «Lehrern» zu verstehen ist — ob auch die pensionierten Lehrer dazugehören —, muss indirekt gedeutet werden. 4. Nach Art. 316 UG. nehmen die Kapitel ... theoretische und praktische Uebungen zur Fortbildung ihrer Mitglieder vor. Eine solche «Fortbildung» kann nur einen Sinn haben für noch nicht gewählte Lehrer (Kandidaten) und für aktive Lehrer. Es verbietet sich, annehmen zu wollen, dass die Kapitel auch die «Fortbildung» pensionierter Lehrer im Auge haben könnten. Wenn trotz dieser Ueberlegung die pensionierten Lehrer als Mitglieder der Kapitel (und damit der Synode) betrachtet werden wollten, müsste dies, da es eben zu der natürlichen Auslegung des Gesetzes im Widerspruch stünde, expressis verbis im Gesetz selbst gesagt sein. Da in Art. 315 neben den Lehrern die «Kandidaten» ausdrücklich erwähnt sind, wäre es nicht erklärlich, weshalb die in den Ruhestand versetzten Lehrer mit Stillschweigen übergegangen wären, falls man sie dennoch als Mitglieder der Kapitel zulassen wollte. — Ergänzend sei hinzugefügt, dass dem § 40 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode von 1912, in dem auch die Lehrer im Ruhestand als Mitglieder der Synode aufgezählt werden, keine Rechtsgültigkeit zukommt, da das (Unterrichts-)Gesetz dem Reglement vorangeht. Das Reglement ist übrigens selber inkonsequent, indem es im § 1 die Lehrer im Ruhestand nicht als Mitglieder der Schulkapitel aufführt.

Im Jahre 1945 wurden für die Rechtsberatung Fr. 1269.90 ausgeben; 1944 Fr. 1068.40.

Ueber die

4. Darlehenskasse

führt der Zentralquästor folgendes aus:

Das auf Rechnung 1945 vorgetragene Darlehen ist vor Rechnungsabschluss amortisiert worden. Auch ein neues, im Mai 1945 gewährtes Darlehen im Betrag von Fr. 500.— ist schon zu mehr als zur Hälfte zurückbezahlt. Beide Schuldner sind ihren Verpflichtungen pünktlich nachgekommen.

Zur

5. Unterstützungskasse

schreibt der gleiche Berichterstatter:

Sie ist nur in einem Fall beansprucht worden, und zwar nicht von einem jener alten Kunden, durchreisenden, verkrachten Existenzen unseres Berufes, sondern von einem zürcherischen Kollegen und Mitglied, der in Not geraten ist.

6. Besoldungsfragen:

a) Herbststeuerungszulagen 1945: Im August gelangte die Konferenz der Personalverbände des staatlichen Personals mit dem Gesuch an die kantonale Finanzdirektion um Ausrichtung von Herbststeuerungszulagen an das aktive Staatspersonal und an die Bezüger von Ruhegehältern und Renten. Da im Laufe des Jahres 1945 der Index der Lebenskosten nur unerheblich gestiegen war, vertrat die Finanzdirektion in den Verhandlungen zunächst den Standpunkt, dass, wenn überhaupt Herbststeuerungszulagen in Betracht kämen, diese keinesfalls höher als im Herbst 1944 sein könnten. Mit gutem Recht konnten die Personalverbände aber darauf aufmerksam machen, dass aus folgenden zwei Gründen eine Erhöhung gerechtfertigt sei: Infolge der Tatsache, dass die Teuerung in nahezu allen Besoldungskategorien nie ausgeglichen wurde, trat ein, z. T. beträchtlicher, Realeinkommensverlust ein (siehe Artikel «Nominal- und Realeinkommen des zürcherischen Staatspersonals seit 1939 in Nr. 19/1945 P. Beob.), der auf die Dauer einfach nicht mehr tragbar ist. Um so weniger, als gerade im Herbst 1945 die Ausgaben für Ausweichbedarf (man denke nur an die Ersatz-Wärmequellen) und Herbstbedarf (teures Obst!) zu einer schweren Belastung würden. Schliesslich kam es zu einer Einigung, die in der Folge vom Regierungsrat angenommen und am 15. Oktober vom Kantonsrat zum Beschluss erhoben wurde.

Ansätze:	1944	1945
Ledige ohne Unterstützungspflicht	60.—	100.—
Ledige mit Unterstützungspflicht	90.—	150.—
Verheiratete	140.—	175.—
Kinderzulage	25.—	40.—

Wiederum war es leider auch 1945 nicht möglich, für die Bezüger von Alters- und Hinterbliebenenrenten eine Herbststeuerungszulage zu erwirken.

b) Teuerungszulagen pro 1946: Unter dem Titel «Teuerungszulagen 1946» gibt H. Frei in Nrn. 3/4, 1946, des P. Beob. in der gewohnten sorgfältigen Art einlässliche und wohldokumentierte Auskunft über die Neuregelung der Teuerungszulagen für das Jahr 1946, wie sie der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1945 mit 121 : 0 Stimmen beschlossen hat. Es sei daher auf jene Ausführungen verwiesen und im Jahresbericht lediglich folgendes festgehalten: An Stelle der früheren Grundzulage von Fr. 360.— und von 10 % der Gesamtbemessung tritt eine Grundzulage im

Betrag von 25 % der Gesamtbesoldung (Familien- und Kinderzulage bleiben sich gleich). Die schon 1944 einsetzende Tendenz, die mittleren und oberen Besoldungsstufen bei der Ausrichtung der Teuerungszulagen besser zu berücksichtigen, ist also verstärkt worden.

Bei den Jahres-Teuerungszulagen 1946 wurde auch für die Bezüger von Ruhegehalten und Renten insofern eine Verbesserung vorgenommen, als die Teuerungszulagen um durchschnittlich Fr. 227.— pro Jahr erhöht wurden. Hingegen konnte eine Hinaufsetzung der Berechtigungsgrenzen nicht erreicht werden.

c) **Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes:** Am 24. September hat der Kantonsrat beschlossen: «Der Kantonsratsbeschluss vom 27. Dezember 1944» (der lediglich eine Modifikation des ersten Abzugsbeschlusses vom 13. November 1939 brachte; der Berichterstatter) «über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter wird mit Wirkung ab 21. August 1945 aufgehoben.» (Näheres, u. a. betr. die Eingabe der Personalverbände, siehe P. Beob. Nr. 16/1945.)

d) **Ehrengabe:** Nach der z. Z. gültigen Regelung erhalten Primar- und Sekundarlehrer, welche das 50. bzw. das 48. Dienstjahr beendet haben, eine staatliche Ehrengabe von Fr. 250.—; Lehrern, welche in den Ruhestand treten, wird diese Ehrengabe «schon» mit 45 Dienstjahren bei Primarlehrern und mit 43 Dienstjahren bei Sekundarlehrern ausgerichtet. — Ein Kollege regte an, bei den Behörden den Antrag zu stellen, die Ehrengabe der heutigen Geldentwertung entsprechend zu erhöhen. — Nach eingehender Prüfung kam der Kantonalvorstand dazu, eine Lösung dieser Angelegenheit bei der Revision des Leistungsgesetzes anzustreben, und zwar in dem Sinne, dass der Lehrerschaft die gleichen Dienstaltersgeschenke wie den Beamten ausgerichtet würden, welche seit 1929 mit 25 Dienstjahren Fr. 250.— und mit 40 Dienstjahren weitere Fr. 500.— erhalten.

e) **Neues Leistungsgesetz:** Nach dem Gesetz über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Abänderung der Besoldungen der Lehrer an der Volksschule (vom 16. Juni 1940) hat der Kantonsrat das Recht, für die Lehrer an der Volksschule (und die Pfarrer) während der Dauer der Mobilisation und der darauf folgenden fünf Jahre die gleichen Teuerungszulagen zu beschliessen wie für die staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Ein neues Leistungsgesetz, in dem die durch den Krieg geschaffenen neuen Verhältnisse berücksichtigt werden, muss also spätestens auf den 21. August 1950 in Kraft treten können. — Wir wissen nicht, wann die Behörden die Revision des Leistungsgesetzes in Angriff nehmen. Es liegt dem Kantonalvorstand daran, über einige prinzipielle Fragen möglichst frühzeitig die Auffassung der Lehrerschaft kennenzulernen. Er ist darum schon im Laufe des Berichtsjahres zuhauften der Bezirkssektionen an die Sektionspräsidenten gelangt; das Geschäft wurde auch an der Präsidentenkonferenz vom 22. Dezember 1945 kurz besprochen. Dort wurde der Wunsch geäussert, der Kantonalvorstand möchte an einer spätern Präsidentenkonferenz eine eingehende Orientierung über die wichtigsten Fragen geben. — Das Geschäft Nr. 38/1945, «Revision des Leistungsgesetzes», wird eines der ersten des neuen Kantonalvorstandes sein.

7. Steuerfragen:

a) In einer einlässlich begründeten Eingabe stellten der Vorstand des Verbandes der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen und der Kantonalvorstand bei der

Eidg. Wehrsteuerverwaltung das Gesuch, die zürcherischen Mittel- und Volksschullehrer möchten beim neuen Wehropfer (1945/47) nur für den Ruhegehaltsanspruch, nicht aber auch für den Anspruch auf die Witwen- und Waisenrenten wehropferpflichtig erklärt werden. — Die Eingabe hatte insofern Erfolg, als entschieden wurde, dass die Lehrkräfte im Ruhestand nur für den Wehropferwert ihres Ruhegehaltes steuerpflichtig erklärt wurden. Die aktiven Lehrkräfte wurden sowohl für ihren Ruhegehaltsanspruch wie für die persönlichen Einzahlungen in die entsprechenden Hinterbliebenenversicherungen bzw. -stiftungen wehropferpflichtig erklärt. (Eingabe der beiden Lehrerverbände und Antwort der Eidg. Wehrsteuerverwaltung siehe P. Beob. Nr. 8/1945.)

b) Auf Anregung des Kantonalvorstandes ersuchten der SLV und die NAG die Eidg. Steuerverwaltung, für solche Steuerpflichtige, welche im Laufe einer zweijährigen Einschätzungsperiode in den Ruhestand treten, eine Zwischentaxation zu gestatten. Leider wurde den Gesuchen nicht entsprochen, so dass ein im Verlaufe der Einschätzungsperiode Pensionierter bei Bezug des in allen Fällen wesentlich geringeren Ruhegehaltes doch noch für die vorher bezogene Besoldung als Aktiver wehrsteuerpflichtig ist.

8. Volksschulgesetz.

Wie schon im letztjährigen Jahresbericht (Ziff. VII, 16) mitgeteilt wurde, sollte die Vorlage des Erziehungsrates vom 23. Februar 1943 zusammen mit den hiezu eingereichten Eingaben dem Erziehungsrat zur nochmaligen Beratung vorgelegt werden. Da beabsichtigt war, diese letzte Beratung im Erziehungsrat in Anwesenheit der neuen Vertreter der Lehrerschaft durchzuführen, musste sie infolge der bekannten Wahlanglegenheit bis in die 2. Hälfte 1945 verschoben werden. Erziehungsrat J. Binder besprach mit dem Leitenden Ausschuss eine Reihe wichtiger Fragen, welche erneut zur Diskussion standen oder zur Diskussion gestellt werden sollten. Die Beratungen zogen sich bis ins Jahr 1946 hinein. Im Zeitpunkt dieser Berichterstattung liegt die vom Erziehungsrat bereinigte Vorlage vor dem Regierungsrat. Es soll darüber berichtet werden, wenn der Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat bekannt ist und die beiden Vorlagen, die letzte des Erziehungsrates und die des Regierungsrates, miteinander verglichen werden können.

Die

9. Kommission für den Zeichenlehrgang,

welche 1936 auf Anregung der Konferenz der Lehrer an der Oberstufe geschaffen worden war und in der ausser dem Kantonalvorstand sämtliche Stufenkonferenzen vertreten waren, musste, wie H. Frei berichtet, «ihre Arbeit leider mit negativem Erfolg abrechnen. Die Aussprache in der Kommission zeigte mit aller Deutlichkeit, dass nur ein solcher Lehrgang Aussicht auf Anerkennung durch den Grossteil der Lehrerschaft hätte, der die verschiedenen gegenwärtigen Strömungen auf dem Gebiete des Zeichenunterrichts berücksichtigen würde. Leider gelang es nicht, unter den in Frage kommenden Verfassern, den Herren Seminarlehrer A. Hess und Primarlehrer J. Weidmann, eine Einigung zu erzielen. Die Kommission sah sich daher veranlasst, den vom ZKLV erhaltenen Auftrag an diesen zurückzugeben. Der Kantonalvorstand wird die Angelegenheit weiter im Auge behalten und gegebenenfalls wieder darauf zurückkommen.»

10. Ersatz- und andere Wahlen.

a) In den Erziehungsrat. Darüber wird in Ziff. II, 2 dieses Jahresberichtes orientiert.

b) In den Synodalvorstand. Auf Ende 1945 schied Sekundarlehrer Paul Hertli, Andelfingen, aus dem Synodalvorstand aus. Es sei ihm für seine Amtsführung als Präsident der kantonalen Schulsynode in teilweise recht heikler Zeit auch an dieser Stelle der herzliche Dank ausgesprochen. — An seine Stelle wählte die Schulsynode auf Vorschlag des Kantonalvorstandes als neues Mitglied des Synodalvorstandes (zunächst als Aktuar) Dr. Heinrich Keller-Kägi, Sekundarlehrer in Winterthur-Seen.

c) In das zürcherische Kantonalkomitee für das Pestalozzijahr 1946 ordnete der Kantonalvorstand den Quästor Alfred Zollinger ab.

(Fortsetzung folgt.)

Zürch. Kant. Lehrerverein

3. und 4. Sitzung des Kantonalvorstandes,

Mittwoch, den 13. und Montag, den 18. Februar 1946, in Zürich.

1. Der Vorstand nahm Kenntnis vom Ausgang der Bestätigungswahlen der Primarlehrer vom 10. Februar. Nicht bestätigt wurden 2 Primarlehrer und 2 Lehrerinnen. Die Meldungen über die Gefährdung angegriffener Kollegen gingen zum Teil so spät ein, dass in einem Fall die Intervention des ZKLV sehr erschwert, in einem andern Fall sogar verunmöglicht wurde. Ueber die Massnahmen des ZKLV in bezug auf die Bestätigungswahlen wird später ein Separatbericht erscheinen.

2. Die Stiftung Kur- und Wanderstationen des SLV ersuchte um Mitwirkung der zürcherischen Lehrerschaft bei der Herausgabe eines neuen Verzeichnisses mietbarer Ferienhäuschen und Ferienwohnungen. Der Vorstand beschloss, den genannten Wunsch an die Vorstände der Bezirkssektionen des Zürcher Oberlandes weiterzuleiten.

3. Die Sektion Meilen des ZKLV stellte das Gesuch um Gewährung von Rechtsschutz an Dr. H. Schälchlin und Dr. F. Rittmeyer. Der Vorstand beschloss, dem Gesuche zu entsprechen und den Genannten eine Audienz beim Rechtskonsulenten des ZKLV zu gewähren.

4. Der Vorstand nahm Kenntnis von der Eingabe der Herren Dr. Corrodi und Dr. Rittmeyer an den Kantonsrat vom 31. Dezember 1945, ohne materiell darauf einzutreten. Ueber die Erledigung einiger weiterer Geschäfte im Zusammenhang mit der Motion Werner Schmid betreffend die Unstimmigkeiten am Unterseminar Küsnacht wurde in Nr. 3/4 1946 des «Päd. Beob.» bereits Bericht erstattet.

5. Der Vorstand beschloss die Einholung eines Rechtsgutachtens über die Frage der Ausrichtung von Ruhegehalten an weggewählte Lehrkräfte.

6. Dem Kantonalvorstand ging von seiten der Herren Dr. Corrodi und Dr. Rittmeyer eine Erklärung zum Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 22. Dezember 1945 zu. Da sich die Erklärung nicht auf ein persönliches Votum eines Konferenzteilnehmers bezieht, sondern auf ein wörtliches Zitat aus der Ver-

nehmlassung der Untersuchungskommission Tschopp zur Frage des Untersuchungsverfahrens, beschloss der Vorstand, einer Veröffentlichung der Erklärung zuzustimmen unter der Bedingung, dass mit Einverständnis der Herren Dr. Corrodi und Dr. Rittmeyer Herrn Oberrichter Tschopp Gelegenheit geboten wird, sich zu der Erklärung zu äussern. F.

Aus dem Arbeitsprogramm der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Sitzungen des Vorstandes vom 3. November 1945 und mit den Präsidenten der Bezirkskonferenzen zusammen am 9. Februar 1946

Eine Sondertagung für die Behandlung der Skizzenblätter und Karten für den Geschichtsunterricht, sowie zur Besprechung der Morceaux gradués hat im Januar die Jahresarbeit für 1946 eingeleitet. Eine erste Serie der Skizzenblätter soll baldmöglichst erscheinen; für die Herausgabe der Karten wird sich der Vorstand mit anderen Instanzen in Verbindung setzen. — Die ordentliche Jahresversammlung im Herbst wird Gelegenheit bieten, auf den 40jährigen Bestand und die erfolgreiche Tätigkeit der Konferenz hinzuweisen.

Der Inhalt des *Jahrbuches 1946* ist durch die interkantonale Präsidentenkonferenz festgelegt worden. An Zürcher Arbeiten sind vorgesehen zwei Jahrgänge Prüfungsaufgaben des Technikums, zwei kleine Kapitel englische Grammatik, eine kleine Literaturgeschichte und eine Darlegung über die geschichtlichen Karten und Skizzenblätter.

Mit Aufmerksamkeit verfolgt der Vorstand die im Entstehen begriffenen Lehrmittel des *Kant. Lehrmittelverlags*. Das Geographiebuch und das Rechenlehrmittel für die 3. Klasse werden dieses Frühjahr herauskommen. Die Bezirksvertreter wünschen, dass das neue Grammatiklehrmittel von K. Voegeli möglichst rasch erscheine.

Nachdem im vergangenen Jahre Kurse in Französisch den Kollegen Gelegenheit zur Weiterbildung boten, führt die Konferenz zusammen mit der Erziehungsdirektion während der Frühlingsferien (15. bis 18. April) einen Kurs für englische Sprache, Methodik und Literatur durch, zu dem 50 Teilnehmer angemeldet sind. Sie werden rechtzeitig das Arbeitsprogramm erhalten.

Schulpolitisch steht immer noch die *Reform des Schulgesetzes* mit wichtigen Neuerungen für die Sekundarschule und Oberstufe in Vordergrund des Interesses.

Für eine Lösung dieses Problems besteht noch keine völlige Klarheit; doch haben die Versuchsklassen der Stadt Zürich wertvolle positive Vorarbeit geleistet. — Ebenso werden die Beratungen über das Studienreglement der Sekundarlehrer weitergeführt. Nachdem sich die Kriegsjahre in mancher Beziehung hemmend ausgewirkt haben, hofft der Vorstand, dass die wichtigsten Arbeiten nunmehr ungehindert ihren Fortgang nehmen können.

Jakob Ess.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Zollikon, Witellikerstrasse 22.
Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur-Veltheim; H. Frey, Zürich; Heinr. Greuter, Uster; J. Oberholzer, Stallikon; Sophie Rauch, Zürich; A. Zollinger, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.